

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung von Seite 23

Schutzgüter: Fläche und Boden

GEOLOGIE UND TOPOGRAPHIE:

Informationen zu geologischen Untergrundverhältnissen

Informationen zu bodenmechanischen Kennwerten und Beurteilung des Bodens nach Deponieverordnung

ALTLASTEN:

Informationen zur (ehemaligen) Belastung der Fläche

Schutzgut: Wasser

GRUNDWASSER:

Informationen zu Grundwasserverhältnissen

Informationen zur chemischen Zusammensetzung des Grundwassers

Schutzgut: Mensch

GESUNDHEIT:

Informationen zu den Gefahren bei Starkregenereignissen

LÄRM UND IMMISSIONEN:

Informationen zu auf das Plangebiet einwirkende Lärmimmissionen

Belange der Erneuerbaren Energien

NUTZUNG VON ERNEUERBAREN ENERGIEN:

Informationen zur Nutzung von erneuerbaren Energien

Soweit in den o. g. Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o. ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Abgabe von Stellungnahmen

Stellungnahmen können innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (per Mail an jessica.gebert@crailsheim.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (Sachgebiet Baurecht, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim, Raum Nr. 1.18) abgegeben werden.

Es wird dabei gebeten, die volle Anschrift und betroffene Grundstücke anzugeben, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5

BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (Präklusion).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Crailsheim, 15.11.2024

gez. Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT CRAILSHEIM

Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung „Sauerbrunnen, 5. Änderung“ Nr. 01-2018

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2022 den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung „Sauerbrunnen, 5. Änderung“ Nr. 01-2018 gefasst. Mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.03.2023 (Az.: RPS21-2511-3/171) gilt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 4 BauGB als genehmigt.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Sauerbrunnen, 5. Änderung“ Nr. 01-2018 ist der beiliegende Lageplan der Stadt Crailsheim, Sachgebiet Stadtplanung vom 20.08.2018.

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung „Sauerbrunnen, 5. Änderung“ Nr. 01-2018 wird gem. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB mit der Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes (Planteil vom 20.08.2018) mit Begründung vom 21.04.2022 und Umweltbericht vom 20.08.2018 und der zusammenfassenden Erklärung vom 07.11.2024 werden bei der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, Neubau, 1. Stock, Zimmer 1.27 in Crailsheim und bei den Bürgermeisterämtern in Frankenhardt (Crailsheimer Straße 3), Satteldorf (Sat-

teldorf Hauptstraße 50) und Stimpfach (Kirchstraße 22) während der üblichen Sprechzeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Auskünfte nach § 6 Absatz 5 BauGB über deren Inhalt werden bei der Stadt Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, erteilt.

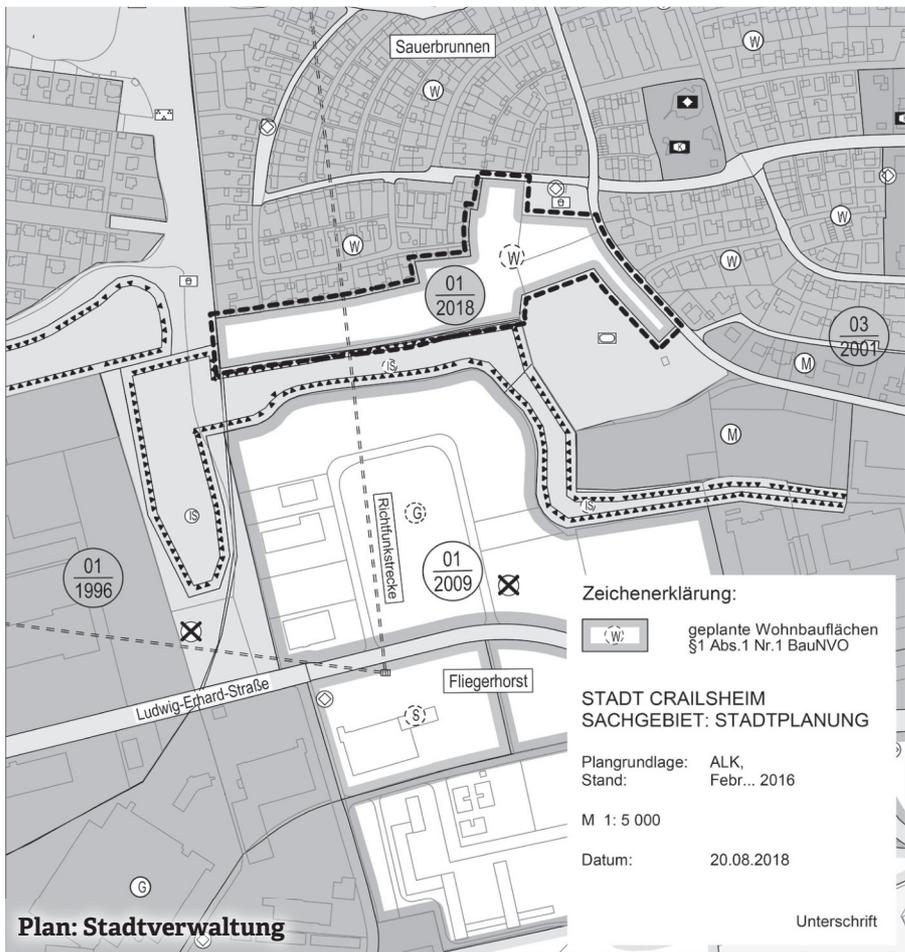
Die Unterlagen können auch im Internet unter „<https://www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung/bauleitplanung>“ (siehe Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingesehen werden. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Be-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

rücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht: Nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächenutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts,



der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4

Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Crailsheim, 07.11.2024 für die VVG Crailsheim Jörg Steuler Sozial- & Baubürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stadtverwaltung Crailsheim
 Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil der Stadtverwaltung Crailsheim: Kai Hinderberger, Ressort Digitales & Kommunikation, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim, Telefon +49 7951 403-0, stadtblatt@crailsheim.de
 Verantwortlich für den Anzeigenteil: Krieger-Verlag GmbH, Hartmut und Stefan Krieger, Rudolf-Diesel-Straße 41 in 74572 Blaufelden
 Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 41, 74572 Blaufelden, Telefon 07953 9801-0, Telefax 07953 9801-90, Internet: www.krieger-verlag.de
 E-Mail-Adresse für gewerbliche Anzeigen: anzeigen@krieger-verlag.de

Inhalte kann dennoch keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung, insbesondere für materielle oder immaterielle Schäden oder sonstige Konsequenzen, die aus der Nutzung des Angebots entstehen, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Redaktion des Amtsblatts behält sich das Recht vor, zur Verfügung gestellte Manuskripte, Unterlagen, Bildmaterial etc. zu bearbeiten. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die Inhalte des Amtsblatts sind nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) urheberrechtlich geschützt.

Für uns ist es selbstverständlich, dass wir uns für sprachliche Gleichbehandlung aller Geschlechter einsetzen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch gerade in Überschriften auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet explizit keine Wertung – wir möchten alle Geschlechter mit unserem Stadtblatt ansprechen.

Wie viel kostet ein Reisepass und wie lange ist er gültig?

Ab 24 Jahren kostet ein Reisepass 70 Euro und besitzt eine Gültigkeit von zehn Jahren. Unter 24 Jahren kostet ein Reisepass 37,50 Euro und besitzt eine Gültigkeit von sechs Jahren.

Falls es schnell gehen muss: Ein Reisepass im Expressverfahren kostet zusätzlich 32 Euro. Bitte bringen Sie zur Beantragung Ihres Personalausweises oder Reisepasses ein biometrisches Passbild mit.